

## **Bekanntmachung**

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim  
Sachgebiet 42 – Gewässerschutz - Abfallrecht  
Az. 42-6421-0002-2002-kö

### **Wasserrecht und Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zum Entnehmen, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus der "Furtholzquelle", auf dem Grundstück Flurnummer 968/1, der Gemarkung Urphertshofen, Markt Obernzenn; zum Zwecke der Trinkwasserversorgung im Ort Urphertshofen, durch den Markt Obernzenn, Marktplatz 9, 91619 Obernzenn**

### **Gegenstand:**

Der Markt Obernzenn, beantragte durch Vorlage der Antragsunterlagen des Ingenieurbüros ARZ INGENIEURE GmbH & Co. KG, Kühlenbergstraße 56, 97078 Würzburg die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Entnehmen, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus der "Furtholzquelle", auf dem Grundstück Flurnummer 968/1, der Gemarkung Urphertshofen, Markt Obernzenn; zum Zwecke der Trinkwasserversorgung im Gemeindeteil Urphertshofen des Marktes Obernzenn.

Eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (i.V.m. der Anlage 1 Nr. 13.3.3 hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim stellt daher fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Maßnahme nicht durchzuführen ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

**Hinweis:** Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG)

**Diese Feststellung wird hiermit ortsüblich bekannt gegeben.** Dieser Bekanntmachungstext ist auch auf den Internetseiten des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter folgendem Link abrufbar: [www.kreis-nea.de/qr/27a](http://www.kreis-nea.de/qr/27a)

Neustadt a.d.Aisch, den 18.12.2024

gez. \_\_\_\_\_  
Geßler (Regierungsrat)